

## Schilder zur Kennzeichnung der toten Winkel bei Fahrzeugen über 3.5 t (Frankreich)



Seit dem 1. Januar 2021 gilt laut Artikel L. 313-1 der französischen Strassenverkehrsordnung auf der Grundlage von Artikel 55 des Mobilitätsorientierungsgesetzes Nr. 2019-1428 vom 24. Dezember 2019, dass die Lage von toten Winkeln deutlich zu kennzeichnen ist.

### Welche Fahrzeuge sind von dieser Pflicht betroffen?

Jedes Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.5 t.

### Welche Fahrzeuge sind von dieser Pflicht ausgenommen?

- Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge
- Winterdienstfahrzeuge
- Die Einsatzfahrzeuge von Diensten, die Autobahnen oder Strassen mit getrennten Fahrbahnen verwalten
- Kraftfahrzeuge und gezogene Fahrzeuge, für die nachgewiesen wird, dass die Anbringung der Schilder baulich nicht möglich ist (Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Befreiung)

### Auf welche Weise kann die Kennzeichnung am Fahrzeug angebracht werden?

- Aufkleben
- Nieten
- Jede andere Art der Befestigung
- Lackierung der Karosserie
- Halterung an der Karosserie

### Unterliegen ausländische Fahrzeuge dieser Pflicht?

Ja. Beachten Sie, dass Fahrzeuge als konform gelten, wenn sie an den Seiten und am Heck bereits mit Vorrichtungen zur Kennzeichnung von toten Winkeln gemäss den Vorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates ausgestattet sind.

### Was ist mit Fahrzeugen, die bereits mit einer Kennzeichnung ausgestattet sind, die nicht dem im Anhang des Verordnungsentwurfs aufgeführten Modell entspricht?

Wenn diese Fahrzeuge vor dem 31. März 2021 an den Seiten und am Heck mit Toter-Winkel-Kennzeichnungen ausgerüstet werden, gelten sie für einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt als konform.

### Wo muss die Kennzeichnung angebracht werden?

Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass sie unter allen Umständen sichtbar ist und die Sichtbarkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Aufschriften des Fahrzeugs, die Sichtbarkeit der verschiedenen Leuchten und Signaleinrichtungen sowie das Sichtfeld des Fahrers nicht beeinträchtigt.

### Gibt es gesetzliche Anforderungen bezüglich der Position der Kennzeichnung?

Ja. Die Kennzeichnung muss an bestimmten Stellen angebracht werden, die in Artikel 2 des Verordnungsentwurfs vorgegeben sind.

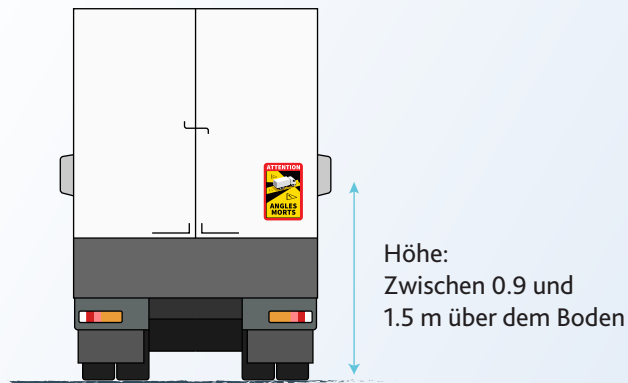


## I. Kraftfahrzeuge

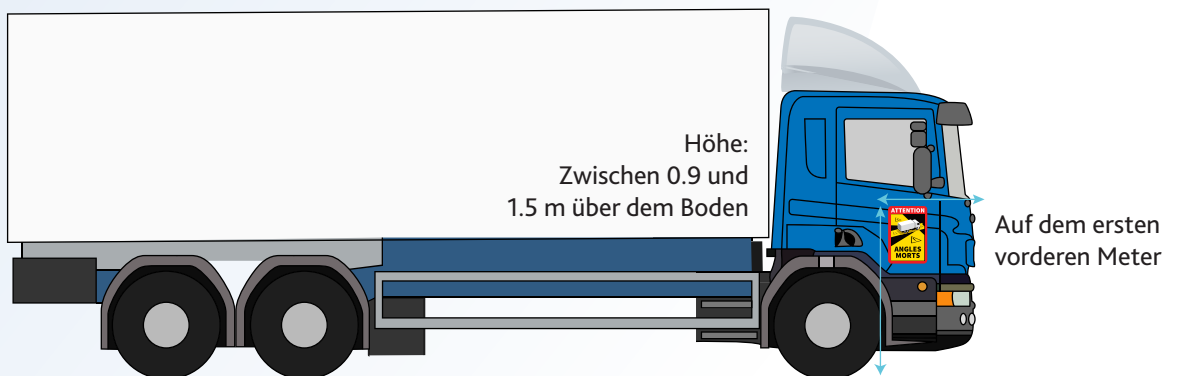
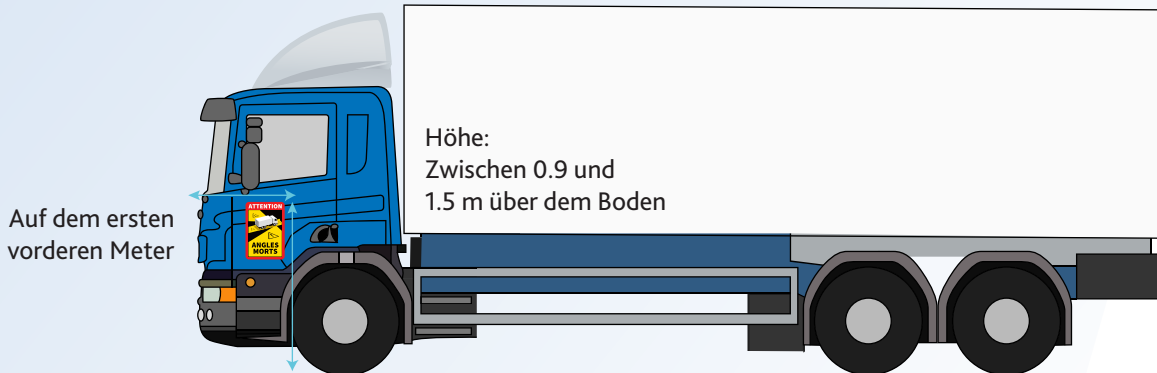
### A) LKW

Die Kennzeichnung ist am Heck des Fahrzeugs rechts von der Längsmittlebene (zwischen 0.9 und 1.5 m über dem Boden) sowie auf jeder Seite auf dem ersten vorderen Meter (zwischen 0.9 und 1.5 m über dem Boden) – Fensterflächen ausgenommen – anzubringen.

Anbringung hinten:



Anbringung an der Seite:



## B) Sattelzugmaschinen

Die Kennzeichnung muss nach den technischen Gegebenheiten auf der Rückseite des Fahrzeugs sowie auf jeder Seite auf dem ersten vorderen Meter (zwischen 0.9 und 1.5 m über dem Boden) – Fensterflächen ausgenommen – angebracht werden.

Anbringung hinten:



Anbringung an einer Stelle,  
die mit den technischen Gegebenheiten  
vereinbar ist

Anbringung an der Seite:

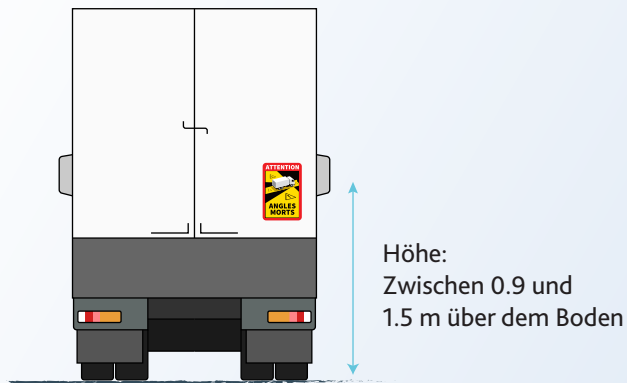


## II. Gezogene Fahrzeuge

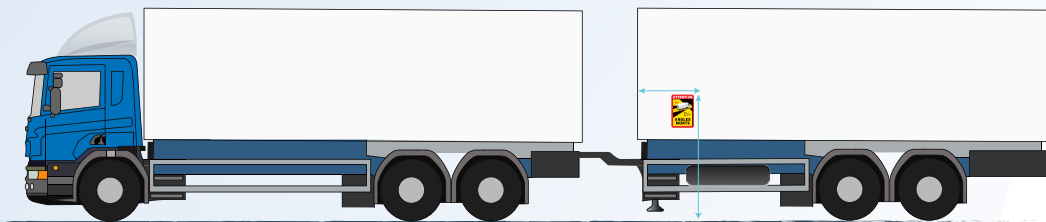
### A) Anhänger

Die Kennzeichnung ist am Heck des Fahrzeugs rechts von der Längsmittlebene in einer Höhe zwischen 0.9 und 1.5 m über dem Boden sowie auf jeder Seite auf dem ersten vorderen Meter der Karosserie in einer Höhe zwischen 0.9 und 1.5 m über dem Boden anzubringen.

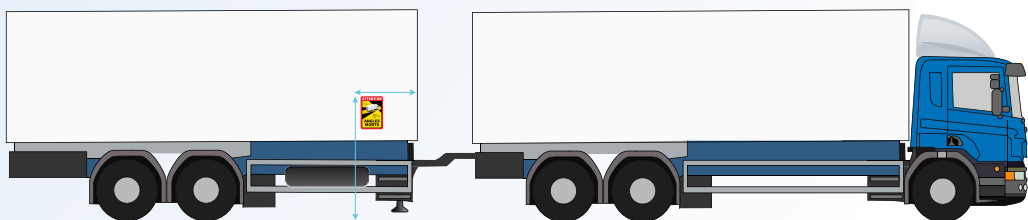
Anbringung hinten:



Anbringung an der Seite:



Auf dem ersten vorderen Meter der  
Karosserie in einer Höhe zwischen  
0.9 und 1.5 m über dem Boden



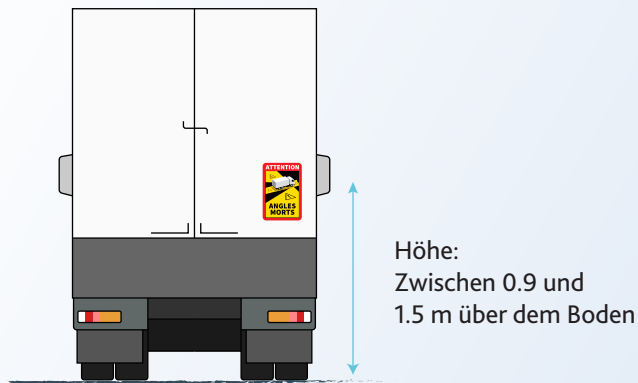
Auf dem ersten vorderen Meter der  
Karosserie in einer Höhe zwischen  
0.9 und 1.5 m über dem Boden

## II. Gezogene Fahrzeuge

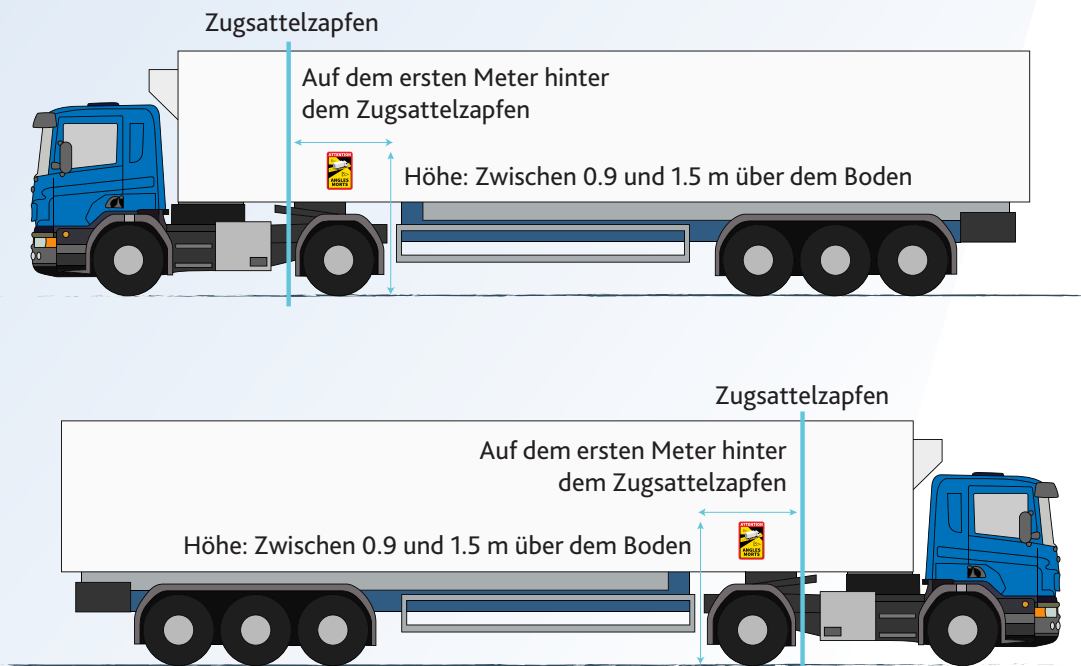
### B) Sattelaufliieger

Die Kennzeichnung ist am Heck des Fahrzeugs rechts von der Längsmittlebene in einer Höhe zwischen 0.9 und 1.5 m über dem Boden sowie auf jeder Seite auf dem ersten Meter hinter dem Zugsattelzapfen in einer Höhe zwischen 0.9 und 1.5 m über dem Boden anzubringen.

Anbringung hinten:



Anbringung an der Seite:



### Sind Abweichungen von dieser Position möglich?

Ja.

#### Abweichung von den Anforderungen bezüglich der Höhe

- Bei Kraftfahrzeugen und gezogenen Fahrzeugen, bei denen es technisch nicht möglich ist, die geforderte Höhe vom Boden einzuhalten, sind die Kennzeichnungen in einer Höhe anzubringen, die der in Artikel 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Höhe so nahe wie möglich kommt und nicht mehr als 2.1 m beträgt.

#### Abweichung von den Anforderungen bezüglich der seitlichen Anbringung

- Bei Fahrzeugen mit Direktsichtsystemen im unteren Bereich der Türen oder mit Glastüren sind die Kennzeichnungen mit einem Abstand von der Front des Fahrzeugs anzubringen, der dem in Artikel 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Abstand möglichst nahe kommt, wobei ein Abstand von 3 m nicht überschritten werden darf. Von diesem Höchstabstand von 3 m darf abgewichen werden, wenn aufgrund der Konstruktion des Fahrzeugs die Anbringung der Kennzeichnung gemäss den Vorgaben dieses Artikels nur möglich wäre, wenn dabei ein Teil der Fenster verdeckt würde.
- Die Vorgaben für die Anbringung der seitlichen Kennzeichnungen gelten nicht für gezogene Fahrzeuge, bei denen deren Einhaltung technisch nicht möglich ist. Bei diesen Fahrzeugen sind die seitlichen Kennzeichnungen an einer Stelle anzubringen, die mit den technischen Gegebenheiten vereinbar ist.

#### Abweichung von den Anforderungen bezüglich der Anbringung am Heck

- Die Vorgaben für die Anbringung der hinteren Kennzeichnungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge und gezogene Fahrzeuge, bei denen deren Einhaltung technisch nicht möglich ist. Bei diesen Fahrzeugen sind die Kennzeichnungen an einer Stelle am Heck anzubringen, die mit den technischen Gegebenheiten vereinbar ist.

Beispiele (Aufzählung nicht abschliessend):

- Containertüren
- Fahrzeugtüren
- Sattelzugmaschinen
- Tankfahrzeuge
- Pritschenfahrzeuge
- Schwenkarme für Absetzmulden
- Dollys